

FREIHEITLICHER ÖSTERREICHISCHER LEHRERVERBAND

DACHORGANISATION DER FREIHEITLICHEN LANDESLEHRERVEREINE

Wien, am 11. April 1988

An das
 Bundesministerium für
 Unterricht, Kunst und Sport
 Minoritenplatz 8
1010 Wien

Antritt URGENTENZENTRUM	
Z'	24 GE/9.88
Datum: 14. APR. 1988	
Verteilt 15. IV. 88	

H. Bauer

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf einer 11.SchOG-Novelle

Der FÖLV dankt für die Einladung zur Begutachtung eines Entwurfs für eine 11.SchOG-Novelle und für die Übermittlung der Unterlagen. Wir haben uns um eine ausführliche und konstruktive Stellungnahme im Interesse der Sache bemüht und gliedern diese wie folgt:

1. Grundsätzliche Kritik zur geplanten Oberstufenreform
2. Detaillierte Stellungnahme zum vorgelegten Gesetzentwurf
3. Kritik der Stundentafeln und Verbesserungsvorschläge

Zu Punkt 1:

- 1.1 Vor allem fehlt uns die Senkung der Klassenschülerhöchstzahl auf 30, beginnend mit den 5.Klassen ab 1.September 1989, für die 6.Klassen ab 1.September 1990 usw.

Begründung: Da die Oberstufenreform auch in allen anderen Belangen nahtlos an die neue Unterstufe anschließen soll, ist es widersinnig, gerade bei der Klassenschülerhöchstzahl auf dieses Prinzip zu verzichten und nach kleineren Unterstufenklassen in der Oberstufe wieder 36-er-Klassen zu ermöglichen. Diese müßten dann etwa in so substantiellen Gegenständen wie Deutsch und Mathematik bis zur Matura ungeteilt geführt werden.

Das Argument, es gäbe ohnehin de facto nur wenige Oberstufenklassen über 30 Schüler, spricht eher für als gegen eine gesetzliche Änderung, erstens, weil dadurch die (wenigen) Härtefälle bereinigt werden könnten, und zweitens, weil der finanzielle Aufwand unter diesen Umständen nicht groß sein kann.

- 1.2 Die Beibehaltung eines Wirtschaftskundlichen Realgymnasiums als eigene Schulform erachten wir zu den vorgeschlagenen Bedingungen für nicht gerechtfertigt.

Begründung: Auch das "neue" WikuRG weist aufgrund der vorgesehenen formenspezifischen Pflichtgegenstände und Wahlpflichtgegenstände einen hauswirtschaftlich/sozialberuflichen Schwerpunkt auf. Zählt man dazu, daß die Schulstandorte (und damit die Tradition) und auch die Lehrkörper unverändert bleiben, dann kann man mit Sicherheit vorhersagen, daß auch das "neue" WikuRG eine "Mädchen-Schule" sein wird. Dies widerspricht sowohl dem Prinzip der koedukativen Erziehung, deren Vorzug heute allgemein anerkannt ist, als auch der in der Regierungserklärung enthaltenen Zielvorgabe.

Wir halten daher unseren schon vor Jahren gemachten Vorschlag aufrecht, bei der AHS-Langform nur zwei Oberstufenformen zu konstituieren und in beiden Formen die Bildungsinhalte des bisherigen WikuAG im Bereich der Wahlpflichtgegenstände, Freigegenstände und Übungen zu verankern ("Wiku-Paket").

- 1.3 Das Realgymnasium wird nach unserer Ansicht in der vorgeschlagenen Form weder seinem Bildungsauftrag gerecht noch läßt es sich organisatorisch ohne schwerwiegende Nachteile für Schüler und Lehrer (gegenüber dem bisherigen Zustand) bewältigen.**

Begründung: Zum Unterschied von allen anderen Studienrichtungen besteht ein Bedarf an Maturanten, die für technisch-naturwissenschaftliche Studien motiviert und auch entsprechend vorgebildet sind. Das Realgymnasium sollte also stärker als bisher in diese Richtung wirken; nach der neuen Konzeption ist aber das Gegenteil der Fall. So wird zum Beispiel die Darstellende Geometrie – das für technische Studien notwendige und motivierende Fach schlechthin – als einziger bisheriger Pflichtgegenstand nicht nur gekürzt, sondern überhaupt zur Wahl gestellt. Das RG verliert dadurch seinen einzigen wirklich formenbildenden Pflichtgegenstand. Aber auch bei den anderen naturwissenschaftlich-technischen Fächern (Mathematik, Physik, Chemie) sind im Entwurf der Stundentafeln z.T. empfindliche Kürzungen im Stundenausmaß festzustellen.

Außerdem ist der Vorschlag zum RG unserer Meinung nach ohne Rücksicht auf seine organisatorische Durchführbarkeit (Lehrfächerverteilung und Stundenpläne) erstellt worden. 8. Klassen wären unter Umständen nur in Deutsch, Mathematik, Geschichte, Geographie und Philosophie, also in 12 von 32 Wochenstunden, nicht geteilt – Lehrer mit anderen Fächern können also nicht durchgehend Klassenvorstand sein – und der Stundenplan wird zum "Fleckerlteppich", zumal ja noch die Wahlpflichtgegenstände und Kopplungen von Schülergruppen aus verschiedenen Klassen dazukommen. Es ist unserer Ansicht nach unverantwortlich, eine so komplizierte Struktur gesetzlich zu verankern, ohne vorher die daraus zu erwartenden Stundenpläne durch Computer abzutesten. Erfahrene Stundenplanexperten sind der Ansicht, daß sich dabei Stundenpläne ergeben würden, die bei Lehrern, Schülern und Eltern auf einhellige Ablehnung stoßen, weil sich daraus eine wesentliche Einschränkung der derzeit verfügbaren und sinnvollen nutzbaren unterrichtsfreien Zeit erkennen ließe.

Unsere Alternativvorschläge sind in Punkt 3 angegeben.

- 1.4 Der Entwurf zum Oberstufenrealgymnasium ist hinsichtlich seiner organisatorischen Durchführbarkeit mindestens ebenso problematisch wie der für das Realgymnasium. Außerdem wird durch die Reform keines der bisher in dieser Schulform aufgetretenen Probleme gelöst.**

- 1.5 Wenn schon nicht die Stundentafeln, dann sollte zumindest die Gesamtwochenstundenzahl für Pflicht- und Wahlpflichtgegenstände gesetzlich verankert werden, und zwar mit einer Obergrenze von 138 Wochenstunden, möglichst gleichmäßig auf die ganze Oberstufe verteilt.**

Begründung: Damit soll sichergestellt werden, daß die AHS-Oberstufe nicht irgendwann einmal durch Ministerialverordnung in eine Ganztagsschule umgewandelt werden kann. Nach unserer Auffassung ist es ohnedies problematisch, daß es für Lehrpläne in Österreich kaum gesetzliche Rahmenbestimmungen gibt, sodaß dem Ministerium hier ein großer Freiraum und damit ein großer Einfluß auf das tatsächliche Schulgeschehen zukommt.

1.6 Wir fordern die Gleichbehandlung von alternativen Pflichtgegenständen und Wahlpflichtgegenständen hinsichtlich Anmeldung (Frist), Eröffnungszahl und Wechsel des Gegenstands.

Begründung: Der Entwurf enthält (notwendigerweise) für die (neuen) Wahlpflichtgegenstände Bestimmungen hinsichtlich Anmeldefrist und Eröffnungszahl, für die alternativen Wahlpflichtgegenstände sollen aber die bisherigen Regelungen in Kraft bleiben. Dafür gibt es nach unserer Ansicht keine logische Begründung. Wenn schon "Wahlpflichtgegenstände ihrer Rechtsnatur nach alternative Pflichtgegenstände sind" (Seite 8 der Erläuterungen), dann sollte auch eine Gleichbehandlung stattfinden.

Zum Wechsel eines Wahlpflichtgegenstands gibt es im Entwurf überhaupt keinen Hinweis. Es muß daher befürchtet werden, daß er so gehandhabt werden soll wie das derzeit bei den alternativen Pflichtgegenständen der Fall ist. Dies würde ein prinzipiell nicht wünschenswertes "Herumspringen" der Schüler in verschiedenen Wahlpflichtgegenständen ermöglichen, und eine Anmeldung im Februar ist sinnlos, wenn die Entscheidung im September vom Schüler wieder geändert werden kann.

Unsere Vorschläge zu diesem Thema sind in Punkt 3 angegeben.

Zu Punkt 2:

2.1 SchOG § 6 Abs.3: Änderung wird begrüßt.

2.2 SchOG § 7: Kein Einwand.

2.3 § 36 Pkt.1c: Wird abgelehnt (siehe uns. Stellungnahme, Punkt 1.2)

2.4 § 37 Abs.1: Auch das wirtschaftskundliche Realgymnasium für Berufstätige wird abgelehnt.

2.5 bis 2.8: Zu den Änderungen bei § 37 und § 38 SchOG besteht kein Einwand.

2.9 § 39 Abs.1 Pkt.2b: Alternative zwischen Darstellender Geometrie und ergänzendem Unterricht in BU, Ph und Ch wird abgelehnt; Darstellende Geometrie ist als formenbildender Pflichtgegenstand für das Realgymnasium zu verankern.

Begründung: Zum Teil bereits in Punkt 1.3 erfolgt. Zum ergänzenden Unterricht in BU, Ph und Ch wird bemerkt, daß sich diese Variante nach unseren Erfahrungen nicht bewährt hat; sie ist seinerzeit als Trostpflaster für die Biologen eingeführt worden, nachdem man ihnen (völlig unmotiviert) in allen anderen Formen ihr Fach in der 7.Klasse gestrichen hatte. Dieser Fehler ist auch in den vorliegenden Stundentafeln aufrechterhalten und wird durch unseren Alternativvorschlag (siehe Punkt 3) behoben. In diesem Vorschlag wird auch Physik und Chemie stundenmäßig höher dotiert, sodaß die Alternativform ohne DG tatsächlich ohne Schaden für ingedessen anderes Fach entfallen kann.

§ 39 Abs.1 Pkt.2c: Wird abgelehnt.

§ 39 Abs.1 Pkt.2d: Auf die Problematik der vielen Alternativen wurde bereits hingewiesen (siehe Punkt 1.4).

§ 39 Abs.1 Pkt.3: Die Einführung der Wahlpflichtgegenstände wird begrüßt. Eine gesetzliche Verankerung einer Obergrenze von 138 Wochenstunden (siehe Punkt 1.5) müßte hier erfolgen.

2.10 § 39 Abs.3, letzter Satz: Diese Regelung wird (als Ersatz für eine Überbuchungsmöglichkeit bei den Wahlpflichtgegenständen) sehr begrüßt, doch ist die Formulierung zu verbessern. Es muß eindeutig herauskommen, daß ein Wahlpflichtkurs, sobald er durch eine ausreichende Anzahl von "Wahlpflichtschülern" abgesichert ist, von weiteren Schülern als Freigelegenstand besucht werden kann, daß dabei aber ein Überschreiten der Höchstzahl und eine Teilung nicht in Frage kommt.

2.11 § 40, Abs.5: Keine Bedenken.

2.12 § 43, Abs.3: Diese Regelung wird sehr begrüßt, doch wird, um alle Mißverständnisse hintanzuhalten, um eine bessere Formulierung erachtet, etwa in der Form: "Bei den 6.Klassen dürfen pro Klasse bis zu drei Schülergruppen, bei den 7.Klassen dürfen pro Klasse bis zu vier Schülergruppen und bei den 8.Klassen dürfen pro Klasse bis zu fünf Schülergruppen für Wahlpflichtgegenstände geführt werden, sofern"

2.13 § 43 Abs.5: In diese Regelung wären auch die alternativen Pflichtgegenstände einzubeziehen.

2.14 bis 2.18: Zu den weiteren vorgeschlagenen Änderungen von Artikel I des SchOG besteht kein Einwand.

2.19 Artikel II: Kein Einwand.

2.20 Artikel III: Die Anmeldefrist für die Wahlpflichtgegenstände mit Beginn des 2.Semesters wird begrüßt, doch wäre sie auf alternative Pflichtgegenstände zu erweitern.

2.21 Artikel IV: Kein Einwand; die Aufhebung der Sonderregelung für Informatik, welche wir freiheitlichen Lehrer stets abgelehnt haben, wird begrüßt.

2.22 Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung, § 2 Abs.2: Wir treten (im Sinne unserer Stellungnahme in Punkt 1.6) für eine einheitliche Eröffnungszahl von fünf Schülern für alle alternativen Pflichtgegenstände (mit Einschluß der Wahlpflichtgegenstände) ein. Eine ohnehin rational nicht zu rechtfertigende Sonderbehandlung von Griechisch könnte dadurch unterbleiben.

Zu Punkt 3:

3.1 Da wir freiheitlichen Lehrer uns prinzipiell zur Einführung von Wahlpflichtgegenständen bekennen, müssen wir auch eine gewisse Beschränkung des Stundenmaßes einzelner Pflichtgegenstände, wie es sich in den Stundentafeln niederschlägt, akzeptieren. Dies trifft insbesondere für die Vorverlegung der Alternative ME/BE auf die 6.Klasse zu, weil diese Kürzung durch die Wahlpflichtgegenstände ME/BE sicher mehr als kompensiert wird.

3.2 Kein Verständnis können wir jedoch für das in den vorgeschlagenen Stundentafeln nach wie vor vorhandene "Biologie-Loch" in der 7.Klasse aufbringen. Dieses entgegen österreichischer Unterrichtstradition erst ab dem Jahr 1971 vorhandene Loch im BU-Unterricht war schon damals nicht begründbar. Umso wichtiger wäre es, dieses Loch heute, angesichts der gestiegenen Bedeutung einer umweltbewußten Erziehung und einer sachlichen Auseinandersetzung mit Umweltproblemen, wieder zu schließen.

Überhaupt ist festzuhalten, daß für die als AHS-Bildungsziel formulierte vertiefte Allgemeinbildung und für die Umsetzung des Unterrichtsprinzips "Politische Bildung" die drei Gegenstände

Geschichte und Sozialkunde
Geographie und Wirtschaftskunde
Biologie und Umweltkunde

grundätzlich gleich bedeutsam sind und nur in gleichgewichtigem Zusammenwirken zu jenem vernetzten Denken führen, zu dem wir unsere AHS-Maturanten bringen wollen. Daher müßten diese drei "gesellschaftspolitischen Fächer" auch mit gleicher Stundenzahl (je zwei pro Klasse) in der AHS-Oberstufe vertreten sein.

3.3 Die Festlegung der Stundengesamtsumme auf 137 (gegenüber jetzt 138) ist offenbar nur aus optischen Gründen erfolgt. Denn de facto stellt diese eine Stunde in vier Jahren für die Schüler sicher keine echte Entlastung dar und auch die Geldersparnis hält sich unseres Wissens in sehr bescheidenen Grenzen. Bei der von uns vorgeschlagenen Vereinfachung der Stundentafel des Realgymnasiums (siehe Punkt 3.8) läßt sich jedenfalls mehr Geld einsparen als mit dieser einen Stunde. Wir treten daher für die Beibehaltung der bisherigen Gesamtstundenzahl von 138 ein.

3.4 Stundentafel des Gymnasiums: Zur Schließung des "Biologie-Lochs" in der 7.Klasse wird neben der Erhöhung der Gesamtstundenzahl auf 138 die Kürzung des seit der 3.Klasse laufenden Latein in der 7.Klasse von 3 auf 2 Stunden vorgeschlagen.

Begründung: Nach vier Latein-Jahren wird in allen anderen Formen die Matura abgelegt. Es müßte daher möglich sein, im 8.Lernjahr auch bei nur 2 Wochenstunden Schularbeiten zu stellen, zumal das ja auch bisher von den Lehrern des "Lernfaches" Biologie gefordert wurde, wo es zweifellos schwieriger ist, mit nur 2 Wochenstunden zu einem geeigneten Schularbeitsstoff zu gelangen. Zur Vorbereitung auf die Matura gibt es im 6.Latein-Jahr dann ohnehin wieder 3 Wochenstunden.

3.5 Stundentafel des Realgymnasiums: Hier wird im Sinne unserer Stellungnahme Punkt 1.3, Punkt 2.9, Punkt 3.2 und Punkt 3.3 folgende Änderung vorschlagen:

	5.Klasse	6.Klasse	7.Klasse	8.Klasse	ges.
Biologie und Umweltkunde	2	2	2	2	8
Chemie	-	2	2	2	6
Physik	3	3	2	2	10
Darstellende Geometrie	-	-	2	2	4
Summe der Pflichtgegenstände	34	31	33	32	130
Wahlpflichtgegenstände	-	(----- 8 -----)			8

Summe aus Pflicht- und Wahlpflichtgegenständen 138

Effekt: Schließung des "Biologie-Lochs", Erhöhung der Stundenzahl bei Chemie und Physik, Verankerung der Darstellenden Geometrie als formenbildender Pflichtgegenstand, Angleichung der Anzahl der Wahlpflichtstunden an jene des Gymnasiums, wesentliche Vereinfachung der Struktur im Hinblick auf eine günstige Stundenplangestaltung.

3.6 Wahlpflichtgegenstände, Freigenstände, unverbindliche Übungen, Förderunterricht: Die Vorschläge werden begrüßt, im RG wäre in der 8.Klasse die Stundenzahl der Wahlpflichtgegenstände von min.4 auf min.2 abzusenken.

3.7 Alternative Pflichtgegenstände und Wahlpflichtgegenstände, einheitliche Behandlung bei Anmeldung, Eröffnungszahl und Wechsel des Gegenstands:

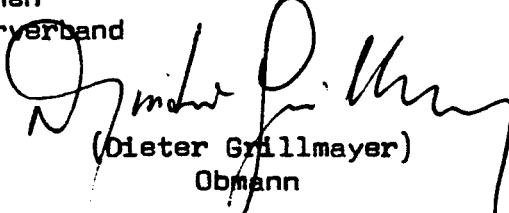
Siehe dazu bereits unsere Vorschläge Punkt 2.13, Punkt 2.20 und Punkt 2.22. Zum Wechsel des Gegenstands: Dieser ist nach dem SchulG und der zugehörigen Verordnung bei den alternativen Pflichtgegenständen möglich, wenn für den Einstieg in den neuen Gegenstand eine (stundbare) Aufnahmsprüfung abgelegt wird. Vor einer Übernahme dieser Bestimmung für Wahlpflichtgegenstände muß dringend gewarnt werden, weil sie zur Spekulation und zum "Herumspringen" im Bereich der alternativen Pflichtgegenstände und Wahlpflichtgegenstände einlädt.

Am einfachsten wäre es, einen Wechsel nach der zu Beginn des 2.Semesters getroffenen Wahl überhaupt auszuschließen. Um jedoch wirklich begründete Fälle positiv entscheiden zu können, wird vorgeschlagen, einen Wechsel (nach einjährigem Besuch) jeweils zu Schuljahrsbeginn zu gestatten, aber vom positiven Abschneiden bei einer zu Schuljahrsbeginn abzulegenden Aufnahmsprüfung im neu gewählten Gegenstand abhängig zu machen. Davon wären natürlich auch Bestimmungen über das Aufsteigen mit "Nicht genügend" betroffen.

Wir ersuchen um weitgehende Berücksichtigung unserer Kritik und unserer Vorschläge.

Für den Freiheitlichen
Österreichischen Lehrerverband


(Lothar Gintersdorfer)
Schriftführer


(Dieter Grillmayer)
Obmann